

## **2. Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der TH Wildau**

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 09. Mai 2018 die folgende Änderungssatzung erlassen. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 11. November 2019 angezeigt.

### **Artikel 1**

Die Geschäftsordnung für den Studierendenrat der Technischen Hochschule Wildau vom 12.03.2018 (Amtliche Mitteilung Nr. 8/2018), zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilung vom 06. Juni 2019 (Amtliche Mitteilung Nr. 36/2019) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 (alt):

- (3) Jeder Referent ist verpflichtet, 50 Minuten Sprechzeit alle 14 Tage im StuRa-Büro durchzuführen. Die Sprechstunde darf nicht zur StuRa-Sitzung durchgeführt werden. In der vorlesungsfreien Zeit können Sprechzeiten nach Vereinbarung durchgeführt werden, wenn dieser Umstand vorher der interessierten Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde.

#### **Neue Formulierung:**

- (3) Der Studierendenrat ist verpflichtet, Sprechzeiten anzubieten und die Termine wahrzunehmen. Die Sprechzeiten dürfen nicht während der Sitzungen des Studierendenrates liegen. Genauerer regelt § 15 der Geschäftsordnung des Studierendenrates.

## § 15 (alt):

- (1) Studierende haben die Möglichkeit, in Sprechzeiten ihre Belange dem StuRa vorzutragen und/oder in den Sitzungen des StuRa unter dem Tagesordnungspunkt „Anhörung anwesender Gäste“ darzulegen.
- (2) Die Sprechzeiten sind vom StuRa festzulegen und zu veröffentlichen. Jedes Referat unterliegt aber der Freiheit, die Sprechzeiten frei und eigenständig festzulegen.
- (3) Die Sprechzeiten müssen in einer Zeit liegen, in der die Studierenden der TH Wildau die Möglichkeit haben, vorzusprechen.

**Neue Formulierung:**

- (1) Studierende haben die Möglichkeit, in Sprechzeiten ihre Belange dem Studierendenrat vorzutragen und/oder in den Sitzungen des Studierendenrats unter dem Tagesordnungspunkt „Anhörung anwesender Gäste“ darzulegen.
- (2) Die Sprechzeiten sind telefonisch, per E-Mail oder in der Studierendenratssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anhörung anwesender Gäste“ mit dem Studierendenrat zu vereinbaren.
- (3) Der Studierendenrat ist verpflichtet, mindestens einen Referenten für die Belange des/der Studierenden zur Verfügung zu stellen und umgehend einen Termin zu vereinbaren.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 03.12.2019



Prof. Dr. U. Tippe

Präsidentin